

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

LANDRATSAMT ALTÖTTING
Gesundheitsamt
Vinzenz-von-Paul-Str. 8
84503 Altötting

Erstmeldung für selbständig tätige Podologen

Änderung melden

Antragsteller/in

Nachname		Geburtsname (bei Abweichung)	
Vorname/n (Rufname bitte in Großbuchstaben)			
Geburtsort		Geburtsland	
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	
Wohnort: Straße Hausnummer		Wohnort: PLZ Ort	
Telefon	Fax		Handy
E-Mail			

Tätigkeit

Berufsbezeichnung			
Erlaubnis am		Ausstellungsbehörde	
Berechnigungsnachweise bzw. Erlaubnisurkunde bitte in <u>beglaubigter Kopie</u> beilegen			
Berufsausübung: <input type="checkbox"/> selbständig mit eigener Praxis <input type="checkbox"/> freiberuflich <input type="checkbox"/> in abhängiger Stellung			
als		ab	
Tätigkeitsort: Straße Hausnummer		Tätigkeitsort: PLZ Ort	
Telefon	Fax		Handy
E-Mail		Internet-Adresse	
Betreiben Sie die Praxis alleine? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> Gemeinschaftspraxis <input type="checkbox"/> Praxisgemeinschaft			
Inhaber der Praxis: Nachname		Inhaber der Praxis: Vorname	
Inhaber der Praxis: Straße Hausnummer		Inhaber der Praxis: PLZ Ort	

das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung wird bestätigt (Versicherungsbestätigung in Kopie wird beigelegt)

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Landratsamt Altötting

© Landratsamt Altötting

Verhütung übertragbarer Krankheiten Vollzug der Hygieneverordnung vom 11. August 1987 in der derzeit geltenden Fassung

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Podologen-Praxis

Nachname		Vorname	
Straße Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy	
E-Mail		Internet-Adresse	
Ich bin in der Praxis zu folgenden Zeiten erreichbar:			

Landratsamt Altötting

Bestätigung

In meiner Praxis werden Tätigkeiten, bei denen durch spitze oder scharfe Geräte Krankheitserreger übertragen werden können, ausgeübt, die unter die Bestimmungen der Hygieneverordnung fallen.

Ich bestätige Ihnen hiermit, dass ich die Hygieneverordnung beachte.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

© Landratsamt Altötting

Nachweis Masernschutz

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Bei **Erstanmeldung** ist der Nachweis des Masernschutzes zu erbringen. Bitte beachten Sie hierzu folgende Hinweise: Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 01. März 2020 unterliegt die Ausübung der Tätigkeit von Personen, die in medizinischen Einrichtungen tätig sind, d. h. Einrichtungen nach § 20 Abs. 8 Nr. 3 IfSG i. V. m §§ 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG, der **Nachweispflicht eines Masernschutzes**.

Der Nachweis kann durch

1. eine **Impfdokumentation** nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei der betroffenen Person ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, oder
2. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass bei der betroffenen Person eine Immunität gegen Masern vorliegt, oder
3. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass die betroffene Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann,

erbracht werden (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 und 2 IfSG).

Nachweise sind im Gesundheitsamt vorzulegen (Terminvereinbarung per Email an registerfuehrung.heilberufe@lra-aoe.de oder telefonisch unter 08671 502 963) **oder als Kopie zuzusenden** (per Post an: Gesundheitsamt Altötting, Stichwort: Heilberufe, Vinzenz-von-Paul-Str. 8, 84503 Altötting oder per Fax an die Nummer 08671 502 930).

Wenn Sie uns eine Kopie zusenden wollen, legen Sie bitte den Personalausweis / Reisepass der geimpften Person neben die kopierte oder fotografierte Dokumentation der Masernschutzimpfungen (**eine** Abbildung), damit wir die dokumentierte Impfung der jeweiligen Person sicher zuordnen können.

Bitte beachten Sie, dass bei vorzeitiger Tätigkeitsaufnahme ohne vorher erbrachten Nachweis des Masernschutzes oder Nichtübermittlung der Daten an das Gesundheitsamt zumindest eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 7a bis 7d IfSG vorläge, die mit Bußgeldern bis zu 2500,00 € geahndet werden kann. Auf die Strafvorschriften der §§ 74 und 75 IfSG wird hingewiesen.